

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2809-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
02.03.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
07.03.2023	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
08.03.2023	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
09.03.2023	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
13.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
20.03.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Änderungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt mit sofortiger Wirkung die aus der als Anlage 1 beigefügten Synopse (Spalte „neu“) ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Oberbürgermeister		
Erkens Datum 02.02.2023	Schranz Datum 08.02.2023		
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2809-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Begründung / Sachdarstellung

I. Ausgangslage:

Die aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen (Zuständigkeitsordnung) vom 24.03.2015, mit ihrer letzten Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2021, verweist in § 1 Abs. 1 hinsichtlich der Regelung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse auf die Anlagen 1 – 12 der Vorschrift. Diesbezügliche Regelungen für den Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss ergeben sich aus § 1 Satz 1 i. V. m. der Anlage 6 der Zuständigkeitsordnung.

In der Anlage 6 wird dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss unter 1. eine Allzuständigkeit für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung zugewiesen, eine nähere Spezifizierung dieser Aufgaben erfolgt jedoch weder unter 2./Vorberatungen noch 3./Entscheidungszuständigkeiten. Vor diesem Hintergrund wird eine Ergänzung des Aufgabenkataloges des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses angeregt, wie sie aus der als Anlage 1 beigefügten Synopse (Spalte „neu“) ersichtlich ist.

II. Einzelne Änderungen (in der Reihenfolge der betroffenen Ziffern)

a) Vorberatungen

Modifizierung der Ziffern 2.2 und 2.4

Die beiden Änderungen unter den Ziffern 2.2 und 2.4 der Anlage 6 der Zuständigkeitsordnung dienen der inhaltlichen Klarstellung.

Der Ersatz des Wortes „nach“ durch das Wort „unter“ entschärft die zeitliche Abfolge der politischen Konsultation. Zukünftig muss eine Anhörung der Bezirksvertretung nicht mehr zwingend vor dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss vollzogen werden, sondern kann auch im Nachgang erfolgen. Da es für die, unter den beiden genannten Ziffern, erfassten Tatbestände kein zwingendes, gesetzlich vorgeschriebenes Verwaltungsverfahren gibt, ist hier, anders als z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die zeitliche Abfolge der politischen Konsultation verfahrensunerheblich.

Ergänzung der Ziffer 2.7 – 2.11

Die Einfügung der neuen Ziffern 2.7 – 2.11 und die Auflistung von Aufgaben in der Anlage 6 dienen der Konkretisierung der Zuständigkeiten des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses. Sie tragen damit zu einer Transparenz bei der Zuordnung der Aufgaben dieses Gremiums bei.

b) Entscheidungen

Ergänzung durch die Ziffer 3.5

Mit der vorliegenden Ergänzung soll darüber hinaus die Entscheidungszuständigkeit für den sog. „Offenlagebeschluss“ im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens (ortsrechtliche Satzung auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB)) durch den Rat der Stadt auf den Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss gem. § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen werden. Bisher wurden diese Entscheidungen in Oberhausen durch den Rat der Stadt getroffen. Da es sich bei dem sog. „Offenlagebeschluss“ – also bei dem Beschluss, der die Verwaltung legitimiert, auf der Grundlage der

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2809-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

politischen Billigung eines entsprechenden Planungsstandes die (Beteiligungs-)Verfahrensschritte nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen – um keinen zwingend erforderlichen oder gar abschließenden Beschluss handelt, wird § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. g GO NRW nicht berührt. Auch ist die Übertragung dieser Aufgabe einer rechtlich nicht zwingend erforderlichen Beschlussfassung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens mit § 37 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vereinbar. Nach diesen Vorschriften steht den Bezirksvertretungen ein Anhörungsrecht u.a. bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, soweit diese den Stadtbezirk berühren, zu. Dieses Anhörungsrecht wird nicht verletzt, da es sich – unabhängig von der Zusammensetzung der jeweiligen ortsrechtlichen Sitzungsfolge – insbesondere auf die abschließenden Beschlüsse von Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches i.S.v. § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. g GO NRW bezieht. Denn insbesondere bei diesen Beschlüssen, die originär der Zuständigkeit des Rates unterliegen, findet in jedem Fall eine entsprechende Anhörung im Vorfeld der abschließenden Beschlussfassung statt. Gleiches gilt auch für § 37 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 4 Abs. 4 der Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen, wonach den Bezirksvertretungen ein Vorschlags-, Anregungs- und Stellungnahmerecht vor der Beschlussfassung des Rates über Bebauungspläne für den jeweiligen Bezirk zusteht. Im Übrigen bleibt auch das den Bezirksvertretungen übertragene Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 6 der Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen durch die vorgeschlagene Aufgabenübertragung unangetastet.

Durch die Delegation dieser Entscheidungszuständigkeit wird zum einen der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Entscheidungszuständigkeit innerhalb eines Satzungsverfahrens nach dem BauGB entlastet und zum anderen dazu beigetragen, dass der Beteiligungsverfahrensschritt der „öffentlichen Auslegung“ und die zugehörige öffentliche Bekanntmachung zügiger eingeleitet werden können.

Anlage

Anlage 1: Synopse mit den Änderungen

Anlage 2: Endfassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Anlage 3: Endfassung der Anlage 6 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Synopsis mit den Änderungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen und der Anlage 6

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

§ 5 Inkrafttreten

bisher	neu	Begründung
(1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.09.2021 außer Kraft.	entfällt	Eine Bestimmung zum Inkrafttreten wie der bisherige § 5 ist erforderlich bei der Gestaltung kommunaler Satzungen. Da die Zuständigkeitsordnung keine Satzung ist, sondern durch einfachen Ratsbeschluss in Kraft gesetzt wird, ist der bisherige § 5 entbehrlich. Der Beschlussvorschlag sieht eine sofortige Wirksamkeit der vorgesehenen Änderungen vor; hierdurch wird unmittelbar eine eindeutige Regelung herbeigeführt.

Anlage 6 – Aufgaben des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses

Ziffer 2 Vorberatungen

bisher	neu	Begründung
2.1 Planung und Errichtung von städtischen Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von besonderer Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen, die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder die Servicebetriebe Oberhausen SBO betroffen sind;	2.1 Planung und Errichtung von städtischen Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von besonderer Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen, die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder die Servicebetriebe Oberhausen SBO betroffen sind;	

2.2 Straßen- und Wegekonzept inkl. Straßenbau, Kanalbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind; Städtebauliche Verträge im Zusammenhang mit Bauleitplanungen; 2.4 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.5 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung; 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, des Produktbereiches 10 – Bauen und Wohnen, des Produktbereiches 11 – Ver- und Entsorgung sowie des Produktbereiches 12 – Verkehrsflächen u. – anlagen ÖPNV (nur Planungs- und Mobilitätsangelegenheiten).	2.2 Straßen- und Wegekonzept inkl. Straßenbau, Kanalbau- und Beleuchtungsprogramme unter Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind; Städtebauliche Verträge im Zusammenhang mit Bauleitplanungen; 2.4 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, unter Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.5 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung; 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, des Produktbereiches 10 – Bauen und Wohnen, des Produktbereiches 11 – Ver- und Entsorgung sowie des Produktbereiches 12 – Verkehrsflächen u. – anlagen ÖPNV (nur Planungs- und Mobilitätsangelegenheiten); 2.7 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) – insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufstellungs-	Die beiden Änderungen unter den Ziffern 2.2 und 2.4 dienen der inhaltlichen Klarstellung. Der Ersatz des Wortes „nach“ durch das Wort „unter“ entschärft die zeitliche Abfolge der politischen Konsultation. Zukünftig muss eine Anhörung der Bezirksvertretung nicht mehr zwingend vor dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss vollzogen werden, sondern kann auch im Nachgang erfolgen. Da es für die, unter den beiden genannten Ziffern, erfassten Tatbestände kein zwingendes, gesetzlich vorgeschriebenes Verwaltungsverfahren gibt, ist hier, anders als z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die zeitliche Abfolge der politischen Konsultation verfahrensunerheblich. Die Einfügung der neuen Ziffern 2.7 – 2.11 und Auflistung von Aufgaben unterliegen einer gesetzlichen Verpflichtung und dienen der Konkretisierung der Zuständigkeiten des
--	---	---

	bzw. Einleitungsbeschluss zur Eröffnung des jeweiligen Planverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB). Außerdem zum abschließenden Beschluss im Flächennutzungsplanverfahren (§ 6 BauGB) oder zum abschließenden Satzungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren (§ 10 Abs. 1 BauGB) i.S.v. § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. g GO NRW; 2.8 Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Verlängerung und Aufhebung von sonstigen Satzungen nach dem BauGB – insbesondere Veränderungssperren (§ 14 BauGB), Satzungen zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes (§ 25 Abs. 1 BauGB), Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB), Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) oder Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB); 2.9 Aufstellung und Fortschreibung von integrierten Handlungskonzepten einschließlich Festlegung der zugehörigen Gebietskulisse, durch die eine städtebauliche Gesamtmaßnahme im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsrecht (§§ 136ff BauGB) beschrieben wird oder die die Grundlage für Stadterneuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Stadtumbau oder der Sozialen Stadt (§§ 171a – 171e BauGB) darstellen;	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses. Sie tragen damit zu einer Transparenz bei der Zuordnung der Aufgaben dieses Gremiums bei.
--	---	--

	2.10 Aufstellung von sonstigen städtebaulichen Entwicklungskonzepten i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (z.B. Masterpläne, Rahmenpläne, Einzelhandelskonzepte); 2.11 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Denkmalbereichssatzungen nach § 10 des Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW).	
--	---	--

Ziffer 3 Entscheidungszuständigkeiten

bisher	neu	Begründung
3.1 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;	3.1 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;	
3.2 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Beratung der zuständigen Fachausschüsse;	3.2 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Beratung der zuständigen Fachausschüsse;	
3.3 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;	3.3 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;	
3.4 Durchführung von beitragspflichtigen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen.	3.4 Durchführung von beitragspflichtigen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen;	
	3.5 Durchführung des Verfahrensschritts der öffentlichen Auslegung i.S.v. § 3 Abs. 2	Mit der vorliegenden Ergänzung soll die Entscheidungszuständigkeit für den sog.

	BauGB sowie Billigung des für diesen Verfahrensschritt erforderlichen Entwurfsstandes des Bauleitplans einschließlich Begründung und planungsbegleitenden Fachgutachten.	„Offenlagebeschluss“ im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens (ortsrechtliche Satzung auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB)) durch den Rat der Stadt auf den Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss gem. § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen werden. Durch die Delegation dieser Entscheidungszuständigkeit wird zum einen der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Entscheidungszuständigkeit innerhalb eines Satzungsverfahrens nach dem BauGB entlastet und zum anderen dazu beigetragen, dass der Beteiligungsverfahrensschritt der „öffentlichen Auslegung“ und die zugehörige öffentliche Bekanntmachung zügiger eingeleitet werden können.
--	--	--

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen¹

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse werden -unbeschadet der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen- gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt in den Anlagen 1 – 12 dieser Zuständigkeitsordnung geregelt:
 1. Haupt- und Finanzausschuss gemäß Anlage 1
 2. Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Anlage 2
 3. Jugendhilfeausschuss gemäß Anlage 3
 4. Gleichstellungsausschuss gemäß Anlage 4
 5. Kulturausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Oberhausen“ gemäß Anlage 5
 6. Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss gemäß Anlage 6
 7. Schulausschuss gemäß Anlage 7
 8. Sozialausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ gemäß Anlage 8
 9. Sportausschuss gemäß Anlage 9
 10. Umweltausschuss gemäß Anlage 10
 11. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Anlage 11
 12. Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss gemäß Anlage 12
- (2) Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit die Anlagen 1 – 12 eine Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorsehen.
- (3) Die Ausschüsse sind auch für folgende Finanzangelegenheiten der ihnen nach den Anlagen 1 – 12 jeweils zugeordneten Produktbereiche zuständig:
 1. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssanierungsplan/-sicherungskonzept, Ergebnisplanung, Finanzplanung und Stellenplan),
 2. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat,
 3. Kenntnisnahme von Controllingberichten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ und „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebes „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Anlagen 1, 5, 8, 11) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind.
- (5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebes „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Abs. 4 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden im Rahmen der geltenden Wertgrenzen über die Auftragsvergabe ebenso der Haupt- und

¹ Zuständigkeitsordnung vom 24.03.2015, in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 23.03.2015, zuletzt geändert am 12.12.2022.

Finanzausschuss sowie die in Abs. 4 genannten Betriebsausschüsse gemäß Anlagen 1, 5, 8, 11) soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind.

- (6) Soweit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 12 Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse begründet sind, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidungszuständigkeit durch Beschluss wieder an sich ziehen (Rückholrecht), ohne dass es einer Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf.
- (7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GO NRW sowie ihrer Genehmigung findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.
- (8) Die Ausschüsse sind für Kenntnisnahmen oder für Vorabkenntnisnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.
- (9) Die für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, das Theater Oberhausen und den Eigenbetrieb „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ zuständigen Ausschüsse (Sozial-, Kulturausschuss bzw. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 2 Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr/ihm nach der GO NRW und nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen übertragen sind. Dazu gehören insbesondere alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder Bezirksvertretungen eine Entscheidung vorbehalten hat und soweit sich nicht aus der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Betriebssatzungen abweichende Zuständigkeiten ergeben. Soweit diese Zuständigkeitsordnung bei Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse eine Mindestwertgrenze vorsieht, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für alle Angelegenheiten unterhalb dieser Wertgrenze zuständig.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist insbesondere zuständig für
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen;
 - b) die Vergabe von Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 200.000,00 EUR;
 - c) Entscheidungen über Widersprüche in Beamtenangelegenheiten nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in Fällen, in denen die Entscheidung über den angefochtenen Verwaltungsakt nicht dem Rat der Stadt obliegt;
 - d) die Umschuldung und die Prolongation städtischer Darlehen;
 - e) die dingliche Belastung von städtischen Grundstücken bis zu einem Finanzwert von 25.000,00 EUR.
- (3) Die gesetzlich geregelten Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

§ 3 Zuständigkeiten und Befugnisse der Betriebsleitungen

Die Betriebsleitungen der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, des Theaters Oberhausen und der Servicebetriebe Oberhausen SBO entscheiden gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 4 Wertgrenzen

Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung einschließlich ihrer Anlagen 1 - 12 EUR-Beträge als Wertgrenzen zur Bestimmung von Zuständigkeiten Anwendung finden, verstehen sich diese, sofern im Einzelfall steuerbare Leistungen betroffen sind, ausnahmslos als Netto- Beträge zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. vergleichbarer Steuern (z. B. Versicherungssteuer).

Aufgaben des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung, des Verkehrs und der Bauverwaltung zuständig. Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung sind dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen.

2. Vorberatungen

- 2.1 Planung und Errichtung von städtischen Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von besonderer Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen, die Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen oder die Servicebetriebe Oberhausen SBO betroffen sind;
- 2.2 Straßen- und Wegekonzept inkl. Straßenbau, Kanalbau- und Beleuchtungsprogramme unter Anhörung der Bezirksvertretungen;
- 2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind; Städtebauliche Verträge im Zusammenhang mit Bauleitplanungen;
- 2.4 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, unter Anhörung der Bezirksvertretungen;
- 2.5 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung;
- 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, des Produktbereiches 10 – Bauen und Wohnen, des Produktbereiches 11 – Ver- und Entsorgung sowie des Produktbereiches 12 – Verkehrsflächen u. –anlagen ÖPNV (nur Planungs- und Mobilitätsangelegenheiten);
- 2.7 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) – insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss zur Eröffnung des jeweiligen Planverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB). Außerdem zum abschließenden Beschluss im Flächennutzungsplanverfahren (§ 6 BauGB) oder zum abschließenden Satzungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren (§ 10 Abs. 1 BauGB) i.S.v. § 41 Abs. 1 Satz 1 lit. g GO NRW;
- 2.8 Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Verlängerung und Aufhebung von sonstigen Satzungen nach dem BauGB – insbesondere Veränderungssperren (§ 14 BauGB), Satzungen zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes (§ 25 Abs. 1 BauGB), Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB), Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) oder Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB);

- 2.9 Aufstellung und Fortschreibung von integrierten Handlungskonzepten einschließlich Festlegung der zugehörigen Gebietskulisse, durch die eine städtebauliche Gesamtmaßnahme im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsrecht (§§ 136ff BauGB) beschrieben wird oder die die Grundlage für Stadterneuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Stadtumbau oder der Sozialen Stadt (§§ 171a – 171e BauGB) darstellen;
- 2.10 Aufstellung von sonstigen städtebaulichen Entwicklungskonzepten i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (z.B. Masterpläne, Rahmenpläne, Einzelhandelskonzepte);
- 2.11 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Denkmalbereichssatzungen nach § 10 des Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW).

3. Entscheidungszuständigkeiten

- 3.1 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;
- 3.2 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Beratung der zuständigen Fachausschüsse;
- 3.3 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;
- 3.4 Durchführung von beitragspflichtigen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen;
- 3.5 Durchführung des Verfahrensschritts der öffentlichen Auslegung i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Billigung des für diesen Verfahrensschritt erforderlichen Entwurfsstandes des Bauleitplans einschließlich Begründung und planungsbegleitenden Fachgutachten.